

Am Sonntag, den 24. November, wird für die Dauer von sechs Jahren (1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2030) eine neue Kirchenverwaltung gewählt. Zur Meinungsbildung einige Informationen zu diesem wichtigen Gremium.

Welche Aufgaben nimmt die Kirchenverwaltung wahr?

Die Kirchenstiftung St. Georg wird grundsätzlich durch die Kirchenverwaltung vertreten. Diesem Gremium obliegen die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Kirchenstiftungsvermögens, die Sorge für die Befriedigung der ortskirchlichen Bedürfnisse und die Erledigung der Aufgaben, die der Kirchenstiftung zugewiesen sind. Zu den ortskirchlichen Bedürfnissen zählen z. B.

- die Planung, Errichtung, Ausstattung und der Unterhalt der Kirchen
- die Planung, Errichtung und der Unterhalt der den Pfarrgeistlichen, den kirchlichen Mitarbeitern und der Pfarrgemeinde dienenden Gebäude
- der Unterhalt der im Eigentum der Kirchenstiftung stehenden Wohngebäude
- der Unterhalt der kirchlichen Friedhöfe sowie der dazugehörigen Bauwerke
- die gewissenhafte Verwaltung des örtlichen Kirchenstiftungsvermögens

Die Aufgabenbereiche sind also vielfältiger Natur, so dass jedes Mitglied seine individuellen Fähigkeiten und Begabungen in die Kirchenverwaltung einbringen kann.

Aus wie vielen Mitgliedern besteht die Kirchenverwaltung?

Die Kirchenverwaltung St. Georg setzt sich zusammen aus

- dem Pfarrer als Kirchenverwaltungsvorstand
- sechs zu wählenden Kirchenverwaltungsmitgliedern
- dem/der Kirchenpfleger/in, gewählt aus der Mitte der Kirchenverwaltung
- ggf. zwei weiteren Kirchenverwaltungsmitgliedern im Wege der Berufung

Wer kann als Kirchenverwaltungsmitglied gewählt werden?

Als Kirchenverwaltungsmitglied kann gewählt werden, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört
- im Bereich der Pfarrei St. Georg seinen Hauptwohnsitz hat. Das ist der Ort, der als räumlicher Mittelpunkt der Lebensbeziehungen angesehen wird.
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat
- kirchensteuerpflichtig ist
-

Wer kann nicht als Kirchenverwaltungsmitglied kandidieren?

Personen, die in einem Arbeitsverhältnis mit der örtlichen Kirchenstiftung stehen, können nicht gewählt werden und damit nicht kandidieren. Ausgenommen sind Personen, die in einem kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit der Kirchenstiftung stehen. Dies ist im Einzelfall durch den Wahlausschuss im Einvernehmen mit der Bischöflichen Finanzkammer zu klären und festzustellen.

Wer ist wahlberechtigt?

Wahlberechtigt ist, wer

- der römisch-katholischen Kirche angehört
- im Bereich der Pfarrei St. Georg seinen Hauptwohnsitz hat-
- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat

Wie ist die weitere Vorgehensweise?

Die Wahlberechtigten sind gebeten, bis Samstag, den 19. Oktober, Wahlvorschläge zu unterbreiten. Ein Wahlvorschlag kann von jedem bzw. jeder volljährigen Pfarrangehörigen beim Pfarramt St. Georg eingereicht werden. Dort ist das entsprechende Formblatt erhältlich. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens drei wahlberechtigten Personen unter gleichzeitiger Angabe von Alter und Anschrift mit Vor- und Familiennamen unterzeichnet sein.

Übernehmen Sie Mitverantwortung

Persönlich darf ich Sie herzlich bitten, sich entweder selbst als Kandidat aufstellen zu lassen oder einen geeigneten Pfarrangehörigen zu diesem Schritt zu motivieren. Die Kirchenverwaltung St. Georg hat für die künftige Wahlperiode einen Gestaltungsspielraum, der sich auf absehbare Zeit nicht wiederholen wird, nämlich die komplette Renovierung (außen und innen) der Stadtpfarrkirche St. Georg. Es ist eine schöne und lohnenswerte Aufgabe, dieses Projekt mitgestalten zu können.

Interessenten können sich direkt an Pfarrer Brunner wenden: Telefon-Nr.: 49 35 49, Mailadresse: pfarrer@amberg-st-georg.de - oder noch besser im persönlichen Gespräch. Geben Sie sich einen Ruck. Helfen Sie mit, dass wir gemeinsam Kirche verwalten und Zukunft gestalten!

Ihr/Euer Pfarrer Markus Brunner